

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wetzlar (Feuerwehrsatzung)

Auf Grund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119) i. V. m. §§ 11, 12 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 18. November 2009 (GVBl. I S. 423) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar in ihrer Sitzung am 23.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

F E U E R W E H R S A T Z U N G

§ 1

Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wetzlar ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Wetzlar“. Die Stadtteilfeuerwehren führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteils nämlich

Freiwillige Feuerwehr Wetzlar – Blasbach
Freiwillige Feuerwehr Wetzlar – Büblingshausen (Feuerwache III)
Freiwillige Feuerwehr Wetzlar – Dutenhofen
Freiwillige Feuerwehr Wetzlar – Garbenheim
Freiwillige Feuerwehr Wetzlar – Hermannstein
Freiwillige Feuerwehr Wetzlar – Innenstadt (Feuerwache I)
Freiwillige Feuerwehr Wetzlar – Münchholzhausen
Freiwillige Feuerwehr Wetzlar – Nauborn
Freiwillige Feuerwehr Wetzlar – Naunheim
Freiwillige Feuerwehr Wetzlar – Niedergirmes (Feuerwache II)
Freiwillige Feuerwehr Wetzlar – Steindorf

- (2) Sie steht unter der Leitung des Leiters der Feuerwehr.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1; 3 und 6 HBKG und die Mitwirkung bei der Brand-schutzerziehung.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3**Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung
4. Musikabteilung
5. Kinderfeuerwehr

§ 4**Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (§ 10 HBKG) und den hauptamtlichen Kräften (§ 9 HBKG).
In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Wetzlar haben oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Wetzlar zur Verfügung stehen.
Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sowie persönlich geeignet sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 10 Abs. 2 HBKG). Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sollen Einwohner der Stadt Wetzlar sein.
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Leiter der Feuerwehr oder beim Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Leiter der Feuerwehr im Auftrag des Magistrats nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
- (5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Leiter der Feuerwehr oder durch den Wehrführer unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.
- (6) Die Ablehnung der Aufnahme eines Bewerbers hat durch schriftlichen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid durch den Magistrat auf Antrag des Leiters der Feuerwehr nach Anhörung des Wehrführers und des Feuerwehrausschusses zu erfolgen.

- (7) Die hauptamtlichen Kräfte der Feuerwehr (§ 9 HBKG) stehen im Dienstverhältnis mit der Stadt Wetzlar und sind dem Leiter der Feuerwehr direkt unterstellt. Für sie gelten die jeweiligen Vorschriften des Dienstrechtes.

§ 5

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres, auf Antrag mit dem vollendeten 65. Lebensjahr bei gesundheitlicher Eignung (G25), wenn es im Interesse der Stadt Wetzlar liegt.
 - b) dem Austritt
 - c) dem Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Leiter der Feuerwehr oder dem Wehrführer erklärt werden.
- (3) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Feuerwehrausschusses durch schriftlichen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die aus den Bestimmungen des HBKG und dieser Satzung abzuleitenden Rechte und Pflichten.
- (2) Die Wahrnehmung der Rechte umfasst insbesondere folgende Bereiche:
- a) Aktives und passives Wahlrecht für alle nach dieser Satzung zu besetzenden Wahlfunktionen
 - b) Erstattung von Verdienstaussfall
 - c) Ausreichender Versicherungsschutz gegen Dienstunfälle
 - d) Anspruch auf unentgeltliche Dienst- und Schutzkleidung sowie persönliche Ausrüstungsgegenstände im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und Notwendigkeiten unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung und der geltenden Normen
 - e) in angemessenem Umfang Anspruch auf Ersatz der ohne Verschulden in Ausübung des Dienstes beschädigten, zerstörten oder abhanden gekommenen privaten Kleidungsstücke oder sonstiger Gegenstände.
- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 dieser Satzung bezeichneten Aufgaben nach Weisung ihres jeweiligen Vorgesetzten, insbesondere des Leiters der Feuerwehr und des Wehrführers gewissenhaft auszuführen. Hierbei ergeben sich insbesondere folgende Pflichten:
- a) Regelmäßige und pünktliche Teilnahme am Übungs- und Einsatzdienst und sonstigen angeordneten dienstlichen Veranstaltungen
 - b) Bereitschaft zur Aus- und Fortbildung

- c) Beachtung der geltenden Vorschriften (z. B. Dienst, Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften)
 - d) das Tragen von Dienstkleidung, wenn angeordnet
 - e) schonende und pflegliche Behandlung der persönlichen Ausrüstung, der Fahrzeuge, Geräte und Unterkünfte
 - f) kameradschaftliches Verhalten gegenüber allen Feuerwehrangehörigen.
- (4) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss ihrer feuerwehertechnischen Grundausbildung (Truppmannausbildung) nur zusammen mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (5) Feuerwehrangehörige können in begründeten Fällen (z. B. Grundwehrdienst, Mutterschutz) auf Antrag durch den Leiter der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Wehrführer nach Anhörung des Feuerwehrausschusses für angemessene Zeit unter Anrechnung der Dienstzeit vom aktiven Dienst beurlaubt werden.
- (6) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gelten die Vorschriften des Hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 7

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Leiter der Feuerwehr oder dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen
- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Absatz 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.
- (4) Nach Austritt aus dem aktiven Dienst ist die überlassene persönliche Ausrüstung zurückzugeben oder Wertersatz zu leisten.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Leiter der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss
- a) eine Ermahnung
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis aussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung aufgenommen, wer wegen Vollendung des 60. (65.) Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Als Ehrenmitglieder können auch Personen aufgenommen werden, die sich um den Brandschutz und die Belange der Feuerwehr in der Stadt Wetzlar besonders verdient gemacht haben.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Leiter der Feuerwehr oder dem Wehrführer erklärt werden muss
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 gilt entsprechend)
- (4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 10 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Wetzlar führen den Namen „Jugendfeuerwehr Wetzlar“ und den Stadtteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Wetzlar ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis vollendeten 17. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer eigenen Jugendordnung. Die Jugendfeuerwehr ist durch die Stadt Wetzlar entsprechend den tatsächlichen und finanziellen Möglichkeiten auszustatten, zu versichern und zu fördern.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Wetzlar untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Leiter der Feuerwehr und dem Wehrführer, die sich dazu eines Stadtjugendfeuerwehrwartes und in den einzelnen Stadtteilen eines Jugendfeuerwehrwartes bedienen können.

§ 11 Musikabteilung

- (1) Für die Freiwillige Feuerwehr Wetzlar und die Stadtteilfeuerwehren können Musikabteilungen gebildet werden, die in ihrer Gesamtheit die Bezeichnung „Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Wetzlar“ führen.
- (2) Die Musikabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.

Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung der Jugendabteilung oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, wird im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss entschieden.

- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Wetzlar untersteht die Musikabteilung der Aufsicht und Betreuung durch den Leiter der Feuerwehr der sich des Abteilungsleiters bedient.

§ 12 Kinderabteilung

- (1) Die Kinderabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Wetzlar führen den Namen „Kinderfeuerwehr Wetzlar“ und den Stadtteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Kinderfeuerwehr Wetzlar ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis vollendeten 10. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer eigenen Kinderordnung. Die Kinderfeuerwehr ist durch die Stadt Wetzlar entsprechend den tatsächlichen und finanziellen Möglichkeiten auszustatten, zu versichern und zu fördern.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Wetzlar untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Leiter der Feuerwehr und dem Wehrführer, die sich dazu eines Stadtkinderfeuerwehrwartes und in den einzelnen Stadtteilen eines Kinderfeuerwehrwartes bedienen.

§ 13 Leiter der Feuerwehr Stellvertretender Leiter der Feuerwehr

- (1) Die Gesamtleitung der Feuerwehr hat der Leiter der „hauptamtlichen Kräfte“ (§12 HBKG), in dieser Satzung Leiter der Feuerwehr genannt.
- (2) Die Bestellung zum Leiter der Feuerwehr erfolgt durch den Magistrat im Benehmen mit dem Wehrführerausschuss.
- (3) Der Leiter der Feuerwehr ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wetzlar und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen zur Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Leiter, die Wehrführer und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen.
- (4) Der stellvertretende Leiter der Feuerwehr hat den Leiter bei Verhinderung zu vertreten. Absatz 2 gilt entsprechend.

§14 Vertreter der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

- (1) Der Vertreter der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (§ 12 HBKG Abs. 9 Satz 2) nimmt die Belange dieser Mitglieder gegenüber der Stadt und dem Leiter der Feuerwehr wahr.

- (2) Ihm können durch den Leiter der Feuerwehr besondere Aufgaben übertragen werden.
- (3) Der Vertreter der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen wird für die Dauer von 5 Jahren von den ehrenamtlichen Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt (§ 12 HBKG Abs. 9 Satz 2). Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wetzlar statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer persönlich geeignet ist, die erforderlichen Beförderungsvoraussetzungen zum Hauptbrandmeister, mindestens aber zum Brandmeister erfüllt und der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehört.
Erfüllt der Gewählte die Voraussetzungen zum Hauptbrandmeister nicht, so wird er zunächst kommissarisch beauftragt. Er muss sich verpflichten, die fehlenden Lehrgänge innerhalb einer Frist von 2 Jahren nachzuholen.
- (5) Eine vorzeitige Beendigung dieser Tätigkeit kann erfolgen durch:
- a) Niederlegung des Amtes
 - b) Abwahl

Zur Abwahl des Vertreters bedarf es der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Einsatzabteilungen.

§15 Wehrführer Stellvertretender Wehrführer

- (1) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Leiters der Feuerwehr. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge gemäß gültigem Dienstgraderlass absolviert hat. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehr.
- (2) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfall zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge gemäß gültigem Dienstgraderlass absolviert hat. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehr.
- (3) Mit der Vollendung des 60. (65.) Lebensjahres ist der Wehrführer bzw. Wehrführer vom Magistrat zu verabschieden.
- (4) Gem. § 12 Abs 4 HBKG können für den Wehrführer zwei Stellvertreter gewählt werden. Der erste Stellvertreter vertritt den Wehrführer bei Abwesenheit in allen Belangen. Erst wenn der Wehrführer und der 1. stellvertretende Wehrführer beide abwesend sind, kommt die Vertretungsregelung für den 2. Stellvertreter zum tragen. Der 2. Stellvertretende Wehrführer steht somit in der Rangfolge innerhalb der Ortsteilfeuerwehr an Position 3.

Die weitere Arbeitsverteilung und evtl. Zuständigkeiten im Innenverhältnis zwischen dem Wehrführer und seinen beiden Stellvertreter müssen durch ein zu veröffentlichendes Organigramm klar geregelt werden. Der §15 Abs 2 gilt für den zweiten Stellvertreter entsprechend, sofern die erforderliche Qualifikation nach der jeweils gültigen Organisationsverordnung vorliegt.

§ 16 Technische Einsatzleitung

- (1) Die technische Einsatzleitung sowie die damit verbundenen Befugnisse der §§ 41 – 43 HBKG obliegt dem Leiter der Feuerwehr bzw. bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Leiter der Feuerwehr. Durch den Leiter der Feuerwehr können weitere Einsatzleiter benannt werden, die ihren Dienst nach einem Dienstplan versehen.
- (2) Bei Abwesenheit des Leiters der Feuerwehr und des stellvertretenden Leiters der Feuerwehr am Schadensort wird die technische Einsatzleitung durch den diensthabenden Einsatzleiter übernommen.
- (3) Befindet sich keine der genannten Führungskräfte an der Einsatzstelle, ist die technische Einsatzleitung durch ein anderes geeignetes Mitglied der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr des Schadensortes zu übernehmen. Hierbei handelt es sich in der Regel um die jeweiligen Wehrführer bzw. deren Stellvertreter.

§ 17 Stadtjugendfeuerwehrwart Jugendfeuerwehrwart

- (1) Der Stadtjugendfeuerwehrwart sowie die Jugendfeuerwehrwarte müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen Angehörige der Einsatzabteilung einer Stadtteilfeuerwehr sein und sollen eine erfolgreiche Ausbildung als Gruppenführer sowie einen speziellen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte (Jugendleitercard der Hessischen Jugendfeuerwehr) absolviert haben (§ 8 Abs. 1 HBKG findet entsprechende Anwendung).
- (2) Der Stadtjugendfeuerwehrwart ist auf der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Wetzlar gemäß der Jugendordnung zu bestätigen.
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart ist auf der Jahreshauptversammlung der einzelnen Stadtteilfeuerwehr gemäß der Jugendordnung zu bestätigen.
- (4) Für den Stadtjugendfeuerwehrwart und die Jugendfeuerwehrwarte können Stellvertreter gewählt werden. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Tätigkeit des Stadtjugendfeuerwehrwartes wird vor Ablauf der Amtszeit durch
 - a) Vollendung des 60. (65.) Lebensjahres
 - b) Niederlegung des Amtes
 - c) Entlassung durch den Leiter der Feuerwehr beendet.

Die Niederlegung des Amtes ist schriftlich gegenüber dem Leiter der Feuerwehr zu erklären sowie dem Wehrführerausschuss mitzuteilen.

Der Leiter der Feuerwehr kann den Stadtjugendfeuerwehrwart aus wichtigem Grund im Einvernehmen mit dem Wehrführerausschuss entlassen. Er ist zu entlassen, wenn dies der Wehrführerausschuss mehrheitlich beschließt. Gleiches gilt für die Stellvertreterfunktion.

- (6) Die Tätigkeit des Jugendfeuerwehrwartes wird vor Ablauf der Amtszeit durch
- a) Vollendung des 60. (65.) Lebensjahres
 - b) Niederlegung des Amtes
 - c) Entlassung durch den Leiter der Feuerwehr beendet.

Die Niederlegung des Amtes ist schriftlich gegenüber dem Wehrführer zu erklären sowie dem Leiter der Feuerwehr und dem Stadtjugendfeuerwehrwart mitzuteilen.

Der Leiter der Feuerwehr kann den Jugendfeuerwehrwart aus wichtigem Grund im Einvernehmen mit dem Wehrführer entlassen. Er ist zu entlassen, wenn dies der Feuerwehrausschuss mehrheitlich beschließt.

§ 18 Stadtkinderjugendfeuerwehrwart Kinderfeuerwehrwart

- (1) Der Stadtkinderfeuerwehrwart muss Mitglied einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wetzlar sein.
- (2) Der Stadtkinderfeuerwehrwart muss Mitglied in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Wetzlar sein, muss einen Truppführerlehrgang abgelegt haben, sowie die Jugendleitercard besitzen. Weiterhin muss er die Lehrgänge für Brandschutzerziehung Stufe 1 (Kindergarten) und Brandschutzerziehung Stufe 2 (Grundschule) erfolgreich abgelegt haben. Die Lehrgänge können in einem angemessenen Zeitraum nachgeholt werden.
- (3) Der Stadtkinderfeuerwehrwart ist auf der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Wetzlar gemäß der Kinderordnung zu bestätigen.
- (4) Der Kinderfeuerwehrwart muss Mitglied der Einsatzabteilung der jeweiligen Stadtteil-Feuerwehr sein, muss einen Truppführerlehrgang abgelegt haben, sowie die Jugendleitercard besitzen. Weiterhin muss er den Lehrgang für Brandschutzerziehung Stufe 1 (Kindergarten) und sollte den Lehrgang Brandschutzerziehung Stufe 2 (Grundschule) erfolgreich abgelegt haben. Die Lehrgänge können in einem angemessenen Zeitraum nachgeholt werden.
- (5) Der Kinderfeuerwehrwart wird von den Mitgliedern der Stadtteil-Feuerwehr bei der örtlichen Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren bestätigt.
- (6) Für den Stadtkinderfeuerwehrwart und die Kinderfeuerwehrwarte können Stellvertreter gewählt werden. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend.
- (7) Die Tätigkeit des Stadtkinderfeuerwehrwartes wird vor Ablauf der Amtszeit durch
 - d) Vollendung des 60. (65.) Lebensjahres
 - e) Niederlegung des Amtes

f) Entlassung durch den Leiter der Feuerwehr beendet.

Die Niederlegung des Amtes ist schriftlich gegenüber dem Leiter der Feuerwehr zu erklären sowie dem Wehrführerausschuss mitzuteilen.

Der Leiter der Feuerwehr kann den Stadtkinderfeuerwehrwart aus wichtigem Grund im Einvernehmen mit dem Wehrführerausschuss entlassen. Er ist zu entlassen, wenn dies der Wehrführerausschuss mehrheitlich beschließt. Gleiches gilt für die Stellvertreterfunktion.

(8) Die Tätigkeit des Kinderfeuerwehrwartes wird vor Ablauf der Amtszeit durch

d) Vollendung des 60. (65.) Lebensjahres

e) Niederlegung des Amtes

f) Entlassung durch den Leiter/der Leiterin der Feuerwehr beendet.

Die Niederlegung des Amtes ist schriftlich gegenüber dem Wehrführer zu erklären sowie dem Leiter der Feuerwehr und dem Stadtkinderfeuerwehrwart mitzuteilen. Der Leiter der Feuerwehr kann den Jugendfeuerwehrwart aus wichtigem Grund im Einvernehmen mit dem Wehrführer entlassen. Er ist zu entlassen, wenn dies der Feuerwehrausschuss mehrheitlich beschließt.

§ 19 Frauensprecherin

- (1) Die weiblichen Angehörigen der Einsatzabteilungen können aus ihren Reihen eine Frauensprecherin bestimmen.
- (2) Sie muss Angehörige der Einsatzabteilung einer Stadtteilfeuerwehr sein.
- (3) Die Frauensprecherin hat als Mitglied des Wehrführerausschusses die Belange der weiblichen Angehörigen der Einsatzabteilungen zu vertreten.

§ 20 Feuerwehrausschüsse

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für jede Stadtteilfeuerwehr jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzenden, dem stellvertretenden Wehrführer, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Kinderfeuerwehrwart und – soweit vorhanden – dem Leiter der örtlichen Alters- und Ehrenabteilung. In den Feuerwehrausschuss können bis zu 3 Mitglieder der Einsatzabteilung gewählt werden.
- (3) Die Wahl der Mitglieder der Einsatzabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 5 Jahren.
- (4) Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen und sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann bei Bedarf weitere Personen als Berater oder Auskunftspersonen zu Sitzungen einladen. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 21**Wehrführerausschuss**

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Leiter der Feuerwehr, seinem Stellvertreter, dem Vertreter der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, den Wehrführern und deren Stellvertretern, dem Stadtjugendfeuerwehrwart, dem Stadtkinderfeuerwehrwart und der Frauensprecherin besteht. Er hat die Aufgabe, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wetzlar zu koordinieren.
- (2) Der Leiter der Feuerwehr beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat den Wehrführerausschuss einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter der Angaben von Gründen beantragt wird.
- (3) Die Sitzungen des Wehrführerausschusses sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann bei Bedarf weitere Personen als Berater oder Auskunftspersonen zu Sitzungen einladen. Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen und allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 22**Jahreshauptversammlungen der Stadtteilfeuerwehren**

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine Hauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Wetzlar statt. Die Jahreshauptversammlung wird von dem Wehrführer einberufen, er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Eine Jahreshauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben oder öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und mit Ausnahme der Wahl des Wehrführers und seines Stellvertreters, die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung. § 17 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (5) Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (6) Über die Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 23**Gemeinsame Jahreshauptversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Leiters der Feuerwehr findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Wetzlar statt. Bei dieser Versammlung hat der Leiter der Feuerwehr einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird von dem Leiter der Feuerwehr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) § 21 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend.

§ 24**Wahlen****Vertreter der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen****Wehrführer****Stellvertretender Wehrführer****Stadtjugendfeuerwehrwart****Jugendwart****Stadtkinderfeuerwehrwart****Kinderfeuerwehrwart****Mitglieder des Feuerwehrausschusses**

- (1) Die nach dem HBKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens 2 Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Für die Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 20 Abs. 4 entsprechend.
- (3) Der Vertreter der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Stadtjugendfeuerwehrwart und die Jugendfeuerwehrwart sowie der Stadtkinderfeuerwehrwart und die Kinderfeuerwehrwart werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend.
- (4) Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitgliedern des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten ein entsprechender Antrag gestellt wird und dieser eine Mehrheit findet.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Vertreters der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

§ 25
Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Stadtebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 26
Schlussbestimmung

(1) Aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit wird bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet. Diese Bezeichnung schließt Frauen, die die jeweilige Position bekleiden ausdrücklich mit ein.

§ 27
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 01.07.2006 außer Kraft.

Magistrat der Stadt Wetzlar

Wetzlar, den 09.12.2010

Dette
Oberbürgermeister

Veröffentlicht in der WNZ am 18.12.2010